

Aktenzeichen: 7 ABR 12/90
Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 24. Juli 1991
- 7 ABR 12/90 -

I. Arbeitsgericht
Wesel

Beschluß vom 31. August 1989
- 5 BV 17/89 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Beschluß vom 20. Dezember 1989
- 12 TaBV 111/89 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Schulung Konzernbetriebsrat

Gesetz:

BetrVG § 37 Abs. 6

Leitsätze:

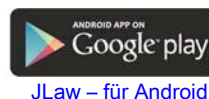
K e i n e

Hinweise des Senats:

Die Teilnahme an einer Schulung "Konzernbetriebsrat" ist grundsätzlich nicht geeignet und daher auch nicht erforderlich, einen Streit über die Rechtmäßigkeit der Bildung des Konzernbetriebsrats beizulegen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 ABR 12/90

12 TaBV 111/89 Düsseldorf

Verkündet am
24. Juli 1991

Range-Streck,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

unter Beteiligung

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In dem Beschlußverfahren

pp.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 24. Juli 1991 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Seidensticker, die Richter Dr. Steckhan und Schliemann sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Scholz und Neuroth für Recht erkannt:

Die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 20. Dezember 1989 - 12 TaBV 111/89 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

A. Der Betriebsrat und die beteiligte Arbeitgeberin streiten darüber, ob die Teilnahme dreier Betriebsratsmitglieder an einer dreitägigen Schulung zum Thema "Konzernbetriebsrat" erforderlich war und ob die hierdurch verursachten Kosten von der Arbeitgeberin zu tragen sind.

Die beteiligte Arbeitgeberin und die b Dienstleistungs GmbH & Co. KG sind im Wege der Betriebsaufspaltung aus der b GmbH & Co. KG, einem von Herrn Josef-H. B gegründeten und aufgebauten Familienunternehmen, hervorgegangen. Komplementärinnen der beteiligten Arbeitgeberin und der b Dienstleistungs GmbH & Co. KG sind jeweils Gesellschaften mit beschränkter Haftung, denen familienfremde Geschäftsführer vorstehen. Zum Zweck der Koordinierung besteht ein gemeinsamer Lenkungsausschuß zwischen beiden Kommanditgesellschaften, in dem die Geschäftsführer ihrer jeweiligen Komplementärinnen gleiches Stimmrecht haben.



Herr B ist an den Komplementärgesellschaften nicht beteiligt. Er ist jedoch Mehrheitskommanditist in beiden Kommanditgesellschaften und Vorsitzender des für diese Unternehmen insgesamt gebildeten Beirates, der die Geschäftsführer im Auftrage der Gesellschafter berät und kontrolliert.

Herr B hält sich regelmäßig im Verwaltungsgebäude in S auf, er besucht auch Niederlassungen der beteiligten Arbeitgeberin und kümmert sich um die Unternehmen. Insbesondere stimmt er mit den Geschäftsführern die jährliche Umsatz- und Kostenplanung ab. Er entscheidet über ihm von den Geschäftsführern vorgeschlagene außerplanmäßige Ausgaben. Als in einem im Juni 1988 durchgeführten Einigungsstellenverfahren über die Verkäuferentlohnung eine Einigung unter Widerrufsvorbehalt erzielt worden war, veranlaßte Herr B den Widerruf. Die Bitte des Betriebsrats vom 5. April 1989 um die Festlegung einer Weihnachtsgeldzahlung beantwortete er mit seinem Schreiben vom 7. April 1989. Im Oktober 1989 kam es zu einer weiteren Korrespondenz sowie zu einer Besprechung zwischen dem Betriebsrat und Herrn B .

Im Dezember 1988 beschlossen der antragstellende Betriebsrat und der bei der b Dienstleistungs GmbH & Co. KG bestehende Betriebsrat, einen Konzernbetriebsrat zu errichten. In diesen Konzernbetriebsrat entsandte der antragstellende Betriebsrat seine Betriebsratsmitglieder Br , H und - als Ersatzmitglied - F . Am 21. Dezember 1988 fand die konstituierende Sitzung des Konzernbetriebsrats statt. Herr Br wurde zum Vorsitzenden des Konzernbetriebsrats gewählt; das vom Betriebsrat

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



der b Dienstleistungs GmbH & Co. KG entsandte Betriebsratsmitglied D wurde zum stellvertretenden Vorsitzenden des Konzernbetriebsrats gewählt. Mit seinem Schreiben vom 22. Dezember 1988 unterrichtete der Konzernbetriebsrat den für beide Unternehmen tätigen Personalleiter Be hierüber und schlug einen Termin für eine gemeinsame Sitzung mit "der Geschäftsleitung" vor. Die Personalabteilung antwortete hierauf, sie halte die Voraussetzung für die Bildung eines Konzernbetriebsrats nicht für gegeben, weil "die Unternehmen als Gleichordnungskonzern strukturiert" seien. Keines der Unternehmen sei von einem anderen abhängig. Ein herrschendes Unternehmen gebe es nicht. Solange der Betriebsrat nicht den Nachweis erbringe, daß "die Geschäftsleitung" - wen immer hier der Betriebsrat meine - herrschendes Unternehmen i.S. von § 54 BetrVG, § 18 Abs. 1 AktG sei, komme die Bildung eines Konzernbetriebsrats nicht in Betracht. Der Konzernbetriebsrat entgegnete hierauf mit seinem Schreiben vom 12. Januar 1989, er habe die Antwort der Geschäftsleitung "zur Prüfung gegeben", bleibe aber bei dem vorgeschlagenen Termin für die gemeinsame erste Sitzung des Konzernbetriebsrats mit der Geschäftsleitung. Die Sitzung fand nicht statt.

Am 13. Januar 1989 beschloß der antragstellende Betriebsrat:

"TOP 16 - Antrag auf Lehrgangsteilnahme gemäß
§ 37.6 BetrVG für die BR-Mitglieder
Br , F und H zum Thema
"Konzern-Betriebsrat"

Da die GL eine Installierung eines KBR nicht für richtig hält, sollen die damit zusammenhängenden Fragen und weiteren Vorgehensweisen in diesem Lehrgang behandelt werden.



Es ergeht der Antrag, daß an diesem Seminar o.g.
Kollegen gemäß § 37.6 BetrVG teilnehmen.
Beschluß: 9 - 0 - 0"

Die Schulung war von einer S
GmbH (STB) für die Zeit von Montag, dem 30. Januar 1989,
11.00 Uhr bis Mittwoch, dem 1. Februar 1989, 17.00 Uhr gegen eine
Seminargebühr von 769,50 DM einschließlich Umsatzsteuer angeboten
worden. Sie umfaßte unter dem Thema "Konzernbetriebsrat" folgende
Einzelthemen:

"1. Tag

- * Der Konzernbetriebsrat in seinem Verhältnis zu den örtlichen Betriebsräten
- * Welche Rolle spielt der Gesamtbetriebsrat im Sinne der Bestimmungen des § 54 BetrVG
- * Auflösungsmöglichkeiten des KBR
- * Amtszeit
- * Zusammensetzung, Stimmengewicht, Ersatzmitglieder
- * Ausschluß von Konzernmitgliedern
- * Erlöschen der Mitgliedschaft

2. Tag

- * Zuständigkeiten - einheitliche Regelungen
- * Übertragung von Aufgaben - Delegationen
- * Aktuelle Rechtsprechung zu
 - KBR
 - GBR
 - Örtlicher Betriebsratim Zusammenhang mit Regelungs- und Zuständigkeitsfragen
- * Geschäftsordnung des KBR
- * Gründung eines WA auf Konzernebene



3. Tag

* Die Geschäftsführung

- Terminplanung
- Arbeitsplan
- Gesprächspartner
- Kommunikation mit den Betriebsräten
- Regelungen der
 - § 25 (E-Mitglieder)
 - § 26 (Vorsitzender)
 - § 27 (laufende Geschäfte)
 - § 28 (Ausschüsse)
 - §§ 29/30 (Sitzungen)
 - § 31 (Gewerkschaftsbeauftragter)
 - § 34 (Protokoll)
 - § 35 (Aussetzung/Beschlüsse)
 - § 36 (Geschäftsordnung)
 - § 37 (Freistellung)
 - §§ 40/41 (Kosten)"

Unter dem 16. Januar 1989 teilte der antragstellende Betriebsrat der Arbeitgeberin mit:

"bezüglich der Meinungsverschiedenheiten zur Rechtmäßigkeit des zwischenzeitlich gewählten KBR faßte der BR in seiner Sitzung vom 13.01.1989 den Beschluß, ein entsprechendes Seminar der Firma STB zu besuchen.

Inhaltlich beschäftigt sich dieses Seminar u.a. mit den rechtlichen Voraussetzungen zur Bildung eines KBR.

Der BR hält somit die Teilnahme gemäß § 37.6 BetrVG für erforderlich.

Es handelt sich um einen entsprechend anerkannten Lehrgang.

Aus den Reihen des BR sollen folgende Kollegen teilnehmen:

Peter Br , Wolfgang F , Peter H ."



Zuvor hatte bereits der Betriebsrat der b Dienstleistungs GmbH & Co. KG unter dem 10. Januar 1989 seiner Geschäftsleitung mitgeteilt, weil die Arbeitgeberin die Rechtmäßigkeit der Bildung eines Konzernbetriebsrats anzweifelte, habe der Betriebsrat am 9. Januar 1989 gem. § 37 Abs. 6 BetrVG beschlossen, speziell zu diesen Fragen den angebotenen Lehrgang der STB zu besuchen.

Die beteiligte Arbeitgeberin wie auch die b Dienstleistungs GmbH & Co. KG antworteten den Betriebsräten durch ihren Personalleiter in getrennten Schreiben vom 18. Januar 1989, die Teilnahme an diesem Seminar sei nicht erforderlich, weil die Voraussetzungen für die Bildung eines Konzernbetriebsrats nicht vorlägen. Der antragstellende Betriebsrat entgegnete hierauf mit seinem Schreiben vom 24. Januar 1989, er halte den Besuch des Lehrgangs für erforderlich; im Hinblick auf die Meinungsverschiedenheit über die Bildung des Konzernbetriebsrats sei das Seminar für die weitere Betriebsratsarbeit unentbehrlich.

Die Seminarveranstalterin stellte der Arbeitgeberin in ihren Rechnungen vom 18. Januar 1989 die Seminargebühren für die Teilnahme der Betriebsratsmitglieder Br , H und F in Rechnung. Die Arbeitgeberin beglich diese Rechnungen nicht. Die Betriebsratsmitglieder nahmen an der Schulung teil.

Der antragstellende Betriebsrat hat geltend gemacht, der Konzernbetriebsrat sei zu Recht gebildet worden. Es handele sich um einen Unterordnungskonzern i.S. von § 54 BetrVG, § 18 Abs. 1 AktG. Herrschendes Unternehmen sei Herr B ; die beherrschten



Unternehmen seien die beteiligte Arbeitgeberin sowie die b Dienstleistungs GmbH & Co. KG. Herr B entscheide in beiden Unternehmen über sämtliche Personalangelegenheiten, jedenfalls soweit hiermit Kosten verbunden seien. Aufgrund seiner Mehrheitsbeteiligung übe er praktisch entscheidenden Einfluß in allen finanziellen Bereiche berührenden Personalangelegenheiten aus. Die leitenden Angestellten der Unternehmen seien damit in mitbestimmungs- und mitwirkungspflichtigen Angelegenheiten von Herrn B weisungsabhängig. Herr B lege in beiden Unternehmen die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter fest, was die zu erwartende Arbeitsleistung, ihre Bezahlung und ähnliches angehe. Den Geschäftsführungen der Komplementärgesellschaften fehle die Entscheidungsbefugnis in den wesentlichen personellen und sozialen Angelegenheiten. Deshalb könne der Betriebsrat sein Mitbestimmungsrecht nicht wirkungsvoll gegenüber der Arbeitgeberin ausüben, sondern nur gegenüber Herrn B als dem herrschenden Unternehmen. Es sei erforderlich gewesen, zur Schulung alle drei Betriebsratsmitglieder einschließlich des Ersatzmitgliedes des Konzernbetriebsrats, F , zu entsenden, denn schon im Hinblick auf die jährlich etwa 250 Abteilungsversammlungen müsse mit einer Verhinderung ordentlicher Konzernbetriebsratsmitglieder gerechnet werden.

Der antragstellende Betriebsrat hat beantragt,

der Arbeitgeberin aufzugeben, den Antragsteller von seiner Verpflichtung aus den Rechnungen der S GmbH vom 18. Januar 1989 in Höhe von 769,50 DM betreffend die Schulungsteilnahme des Betriebsratsmitglieds Peter H , in Höhe von 769,50 DM betreffend die



Schulungsteilnahme des Betriebsratsmitglieds Peter Brünken sowie in Höhe von 769,50 DM betreffend die Schulungsteilnahme des Betriebsratsmitglieds Wolfgang Falkowski freizustellen.

Die beteiligte Arbeitgeberin hat beantragt,
den Antrag zurückzuweisen.

Sie hat erwidert, die Schulung sei nicht erforderlich gewesen. Die Voraussetzungen für die Bildung eines Konzernbetriebsrats lägen nicht vor. Es handele sich nicht um einen Unterordnungskonzern, sondern um einen Gleichordnungskonzern. Herr B sei kein herrschendes Unternehmen und übe keine Leitungsmacht aus. Mangels Beteiligung an den Komplementärgesellschaften sei er gesellschaftsrechtlich außerstande, Leitungsmacht auszuüben. Allein in seiner Funktion als Kommanditist nehme Herr B engagiert am wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen teil und behalte sich insoweit vor, über die Bewilligung finanziell relevanter Ausgaben zu entscheiden. Er erteile jedoch den eigenverantwortlichen Geschäftsführern keine Anweisungen und übe auch keine Leitungsmacht aus.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen. Mit ihr verfolgt der Betriebsrat sein ursprüngliches Begehren weiter, während die Arbeitgeberin beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

B. Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat den Antrag im Ergebnis zu Recht zurückgewiesen. Die



Arbeitgeberin ist nicht gem. § 40 Abs. 1, § 37 Abs. 6 BetrVG verpflichtet, die Kosten zu tragen, die dadurch entstanden sind, daß die Betriebsratsmitglieder Br , H und F an dem in der Zeit vom 30. Januar 1989 bis 1. Februar 1989 veranstalteten Seminar "Konzernbetriebsrat" teilgenommen haben.

I. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes ist es Sache des Betriebsrats, über die Freistellung von Betriebsratsmitgliedern zu beschließen, deren Schulung er zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Betriebsrat für erforderlich hält. Bei dem Begriff der Erforderlichkeit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, bei dessen Ausfüllung sowohl dem Betriebsrat als auch dem Landesarbeitsgericht ein gewisser Beurteilungsspielraum zusteht. Dabei hat der Betriebsrat die Frage der Erforderlichkeit nicht nach seinem subjektiven Ermessen zu beantworten; vielmehr muß er sich auf den Standpunkt eines vernünftigen Dritten stellen, der die Interessen des Betriebsrates und die des Betriebes und der Arbeitnehmerschaft gegeneinander abzuwägen hat. Entscheidend ist dabei der Zeitpunkt der Beschlußfassung des Betriebsrats; unerheblich ist, ob aus späterer Sicht rückblickend betrachtet die Freistellung im streng objektiven Sinne erforderlich war. Die gerichtliche Kontrolle muß sich daher auf die Prüfung beschränken, ob ein vernünftiger Dritter unter den im Zeitpunkt der Beschlußfassung gegebenen Umständen eine derartige Entscheidung getroffen hätte. Die Vermittlung von Kenntnissen durch eine Schulung ist nur dann für die Betriebsratsarbeit erforderlich, wenn diese Kenntnisse unter Berücksichtigung der konkreten Situation im Betrieb und im Betriebsrat benötigt werden, damit die Be-



etriebsratsmitglieder ihre derzeitigen oder demnächst anfallenden gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen können. Für die Frage, ob die konkreten Aufgaben des einzelnen Betriebsratsmitgliedes seine Schulung erforderlich machen, ist darauf abzustellen, ob nach den Verhältnissen des einzelnen Betriebes Fragen anstehen oder in absehbar naher Zukunft anstehen werden, die der Beteiligung des Betriebsrats unterliegen und für die im Hinblick auf den Wissensstand des Betriebsrats eine Schulung eines Betriebsratsmitgliedes gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Aufgabenverteilung im Betriebsrat als erforderlich anzusehen ist, damit der Betriebsrat seine Beteiligungsrechte sach- und fachgerecht ausüben kann. Soweit es sich nicht um die Vermittlung sogenannter Grundkenntnisse handelt, muß daher ein aktueller, betriebsbezogener Anlaß für die Annahme bestehen, daß die auf der Schulungsveranstaltung zu erwerbenden Kenntnisse derzeit oder in naher Zukunft von dem zu schulenden Betriebsratsmitglied benötigt werden, damit der Betriebsrat seine Beteiligungsrechte sach- und fachgerecht ausüben kann (vgl. statt vieler: BAGE 62, 74, 78 ff. = AP Nr. 67 zu § 37 BetrVG 1972, unter I 1 bis 1 b der Gründe, m.w.N.). Von diesen Grundsätzen ist das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgegangen.

Die Würdigung des Landesarbeitsgerichts, ob die Schulungsmaßnahme für die Arbeit des Betriebsrats erforderlich war, ist vom Rechtsbeschwerdegericht nur beschränkt nachprüfbar. Weil es sich bei dem Begriff der Erforderlichkeit um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, steht den Tatsachengerichten bei seiner Anwendung ein Beurteilungsspielraum zu. Die Anwendung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs durch das Tatsachengericht ist in der Rechtsbeschwerdeinstanz grundsätzlich nur daraufhin prüfbar, ob



sie frei von Rechtsirrtum ist und ob die Abwägung der Besonderheiten des Einzelfalles vollständig und frei von Verstößen gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze vorgenommen worden ist (vgl. statt vieler: BAG Urteil vom 16. März 1988 - 7 AZR 557/87 - AP Nr. 63 zu § 37 BetrVG 1972, unter II der Gründe).

II. Diesem Prüfungsmaßstab halten die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts stand.

1. Das Landesarbeitsgericht hat zum einen gemeint, die Schulungsteilnahme sei bereits deswegen nicht als erforderlich anzusehen, weil ein Konzernbetriebsrat nicht habe gebildet werden dürfen. Vom Standpunkt eines vernünftigen Dritten aus gesehen und angesichts der im Zeitpunkt der Beschlußfassung gegebenen Umstände hätte der Betriebsrat die Teilnahme der in den Konzernbetriebsrat delegierten Betriebsratsmitglieder an der vorliegenden Schulung auch aus einem weiteren Grund nicht als erforderlich ansehen dürfen: Zwar hätte er nach den Gegebenheiten einen Rechtsstreit zur Klärung der Frage führen dürfen, ob der beteiligte Arbeitgeber und die b Dienstleistungs GmbH & Co. KG konzernbetriebsratsfähig seien, oder er hätte ein Betriebsratsmitglied thematisch für die Errichtung von Konzernbetriebsräten schulen lassen dürfen. Hingegen sei die streitbefangene Schulung unter diesem Gesichtspunkt ungeeignet, denn ausweislich des Themenplanes seien die gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Konzernbetriebsrats kein Seminarthema gewesen. Dieses habe sich vielmehr mit der Frage der Vermittlung betriebsverfassungsmäßiger Kenntnisse über Zusammensetzung, Amtszeit, Kom-



petenzen, Geschäftsführung und Rechtsstellung der Mitglieder befaßt.

2. Der Betriebsrat durfte die Teilnahme an der Schulung, die sich nicht mit Grundwissen befaßte, auch unter Berücksichtigung des ihm zustehenden Beurteilungsspielraums schon deshalb nicht als erforderlich erachten, weil sie nicht dem Zweck dienen konnte, der nach der ausdrücklichen Begründung im Beschluß des Betriebsrats mit der Schulungsteilnahme verfolgt werden sollte. Zweck der Entsendung war hiernach, die unter den Beteiligten streitige Frage nach der Rechtmäßigkeit der Bildung des Konzernbetriebsrats zu klären bzw. den entsandten Betriebsratsmitgliedern Kenntnisse zur Beantwortung dieser Frage zu vermitteln. Dem konnte die Schulungsteilnahme indessen nicht dienen. Zum einen hätte sich dem Betriebsrat aufdrängen müssen, daß die Schulung bereits inhaltlich nicht geeignet war, Kenntnisse darüber zu vermitteln, unter welchen Voraussetzungen ein Konzernbetriebsrat errichtet werden darf. Solche Fragen sind nicht Inhalt der Schulungsmaßnahme, wie deren Themenkatalog zeigt. Zum anderen war die Teilnahme an der Schulung auch nicht der richtige Weg, den Streit der Beteiligten über die Rechtmäßigkeit der Bildung des Konzernbetriebsrats beizulegen. Eine für die Beteiligten verbindliche Klärung dieser Streitfrage konnte nur auf dem Rechtswege herbeigeführt werden. Die Teilnahme an der Schulung war kein geeignetes Mittel zur Vorbereitung einer entsprechenden gerichtlichen Klärung.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



3. Bei dieser Sach- und Rechtslage kann dahingestellt bleiben, ob die Erforderlichkeit der Schulungsteilnahme auch deshalb zu verneinen wäre, weil ein Konzernbetriebsrat nicht hätte errichtet werden dürfen.

Dr. Seidensticker

Dr. Steckhan

Schliemann

Der ehrenamtliche Richter
Neuroth ist wegen Ablaufs
seiner Amtszeit verhindert
zu unterschreiben.
8.8.1991

Dr. Scholz

Dr. Seidensticker

